



M E R K B L A T T

über die spezielle Unterstützung von Angehörigen der Armee während der Absolvierung von Beförderungsdiensten zum Korporal, Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier und Leutnant

durch den

ZUGERISCHEN WINKELRIEDFONDS

(gültig ab 1.1.2009)

1. Ausgangslage

In der Verordnung über den Zugerischen Winkelriedfonds vom 6.12.1993 (Änderung vom 28.9.1999) wird die Unterstützung bei Beförderungsdiensten geregelt.

- Die spezielle Unterstützung von Angehörigen der Armee während der Absolvierung von Beförderungsdiensten zum Korporal, Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier und Leutnant
- welche unmittelbar vor sowie während der Dienstleistung ihren Wohnsitz im Kanton Zug haben.

2. Anspruchsberechtigte Beförderungsdienste

Als anspruchsberechtigte Beförderungsdienste gelten die Kaderschulen (Anw S / UOS / Of LG / OS / Kü C LG / Fw LG / Four LG) sowie der Praktische Dienst in Rekrutenschulen während der AGA und FGA.

Der Praktische Dienst während der VBA 1 in den Rekrutenschulen gilt nicht als anspruchsberechtigt, weil während dieser Dienstperiode die Armee eine Soldzulage von Fr. 40.- resp. Fr. 45.- resp. Fr. 50.- ausrichtet.

3. Anspruchsberechtigung

Bei Absolvierung der in Ziffer 2 erwähnten Beförderungsdienste können Angehörige der Armee mit Wohnsitz im Kanton Zug ein Gesuch einreichen, wenn ihre monatlichen Einkommen durch Lohnzahlung und Erwerbsersatzentschädigung (Sold und Soldzulage nicht eingerechnet) jeweils das Dreissigfache des gültigen Tages-Mindestbetrages der Entschädigung gemäss Erwerbsersatzordnung ¹⁾ nicht übersteigt.

¹⁾Zur Zeit sind dies:

a) für Alleinstehende: CHF 111.00 x 30 = CHF 3'330.00 ²⁾

b) für Berechtigte
der Betreuungszulage CHF 196.00 x 30 = CHF 5'850.00 ²⁾

²⁾Angehörige der Armee, deren Einkommen während diesen Diensten durch Lohnzahlungen und Erwerbsersatzentschädigung höher ist, haben keinen Anspruch auf eine spezielle Unterstützung.

4. Höhe der Beiträge für Berechtigte

Die Höhe der Beiträge für Berechtigte beträgt CHF 10.00 pro Tag.

5. Einreichen des Gesuches

Anspruchsberechtigte Angehörige der Armee reichen das ausgefüllte Unterstützungsgesuch bis spätestens 30 Tage **nach absolvierter Dienstleistung** bei der Militärverwaltung Zug, Hinterbergstrasse 43, 6312 Steinhausen, ein. Dem Gesuch sind das Dienstbüchlein sowie eine Bestätigung der Ausgleichskasse resp. des Arbeitgebers betreffend der Höhe und der Anzahl des Taggeldes während dieser Dienstleistung, beizulegen.

Amt für Zivilschutz und Militär

Urs Marti, Leiter